

Nutzungsausfall bei einem Oldtimer nach einem Unfall (OLG Celle, Urt. v. 1.3.2023 – 14 U 149/22)

Oldtimer weisen als Liebhaberstücke die Besonderheit auf, dass sie im Regelfall nicht für die eigenwirtschaftliche Lebensführung zwingend notwendig sind und daher ein Nutzungsausfall ausscheidet, solange der Geschädigte keine anderen Umstände nachweist. Es kommt also darauf an, ob es sich um reine Freizeitobjekte handelt oder ob das Fahrzeug für die eigenwirtschaftliche Lebensführung von zentraler Bedeutung ist. Handelt es sich dagegen typischer Weise lediglich um ein Zweitfahrzeug, wozu der Geschädigte im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vorzutragen hat und was bei einem Oldtimer naheliegt, besteht im Regelfall kein Anspruch auf Ersatz eines Nutzungsausfalls, wenn dieser schon durch ein anderes Fahrzeug kompensiert werden kann (BGH, Urt. v. 11.10.2022– VI ZR 35/22).